

Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bürgermeister

- Bauordnung –

bauordnung@neustadt-a-rbge.de

www.neustadt-a-rbge.de

Tel. 05032-84-319



Wichtige Informationen zum Aufstellen der sog. „Fliegenden Bauten“ für

- **Organisatoren von Volks- und Schützenfesten**
- **Aufsteller von Bier- und Partyzelten**
- **Zirkusbetreiber**

Der Begriff „fliegende Bauten“ stammt aus dem Bauordnungsrecht. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und zeitlich befristet auf- und abgebaut und genutzt werden. Einige dieser Bauten dürfen erst nach einer Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

Gemäß der Nds. Bauordnung (NBauO) muss das Aufstellen von fliegenden Bauten (die einer Abnahme bedürfen) mind. 1 Woche vorher der zuständigen Bauaufsicht unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt werden. Folgende fliegende Bauten bedürfen der vorherigen Abnahme:

Abnahmepflichtige fliegende Bauten (Auszug):

- Fliegende Bauten höher als 5 m,
- Fliegende Bauten unter 5 m Höhe, wenn sie von Besuchern betreten werden können
- Verkaufsstände, ausgenommen sie sind kleiner als 75 m² und können nur erdgeschossig betreten werden
- Fahrgeschäfte, ausgenommen sie sind unter 5m hoch, für Kinder bestimmt und werden mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 1 m/s betrieben
- Bühnen einschl. Überdachung, die entweder höher als 5m oder größer als 100m² sind oder deren Fußboden höher als 1,50m ist
- Zelte größer als 75m²

Zur Erleichterung kann ein Anzeigeformular von der Homepage der Stadt Neustadt heruntergeladen werden:

[www.neustadt-a-rbge.de/ Bauen und Wohnen/ Bauantrag und Formulare...](http://www.neustadt-a-rbge.de/Bauen_und_Wohnen/Bauantrag_und_Formulare...)

Hinweis:

Gebrauchsabnahmen sind nach Gebührenordnung kostenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach der Art des fliegenden Baues in einem Gebührenrahmen von 15,00 € bis 162,00 €.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. weist darauf hin, dass durch fehlende Abnahmen im Schadensfall der Versicherungsschutz entfallen könnte. Zudem handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000€ geahndet werden kann.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Bauaufsicht der Stadt Neustadt a. Rbge. gern zur Verfügung.